

Für welche Substrate gibt es den Landschaftspflegebonus für Biogasanlagen?

Neue Abgrenzung der EEG-Clearingstelle vom 16.9.2010

Im novellierten EEG von 2009 wurde festgelegt, dass für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt der NaWaRo-Bonus um 2,0 Cent je Kilowattstunde angehoben wird, wenn überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Während der Begriff "überwiegend" noch widerspruchsfrei in die Praxis übersetzt werden konnte (nämlich dass es sich um mindestens 50% des eingesetzten Materials handeln muss), wurde der Begriff "Material, das im Rahmen der Landschaftspflege anfällt" nicht weiter präzisiert und deshalb von Beginn an unterschiedlich diskutiert.

Die unscharfe Definition führte zu Verunsicherung unter Umweltgutachtern und Anlagenbetreibern. Sie barg die Möglichkeit, dass Mais unter bestimmten Bedingungen (z.B. bei Teilnahme an einer Agrar-Umwelt-Maßnahme) als landschaftspflegebonusfähig angesehen werden könnte. Dies lag nach Ansicht insbesondere von Seiten des Naturschutzes nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Um hier Fehlentwicklungen zu verhindern, forderten neben DVL und NABU auch zahlreiche Umweltgutachter eine genauere Abgrenzung. Die Clearingstelle hat daher am 16.9.2010 eine neue Empfehlung veröffentlicht. Die nun angepasste Definition schließt jeglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger auf Herkunftsflächen von Landschaftspflegematerial aus. Um den Bonus zu erhalten, muss das Landschaftspflegematerial außerdem bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig dem Erhalt und der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft dienen. Damit werden alle Ackerfrüchte eindeutig vom Landschaftspflegebonus ausgegrenzt. Des Weiteren schränkt die Definition die Nutzung auf eine maximal zweischürige Mahd ein und stärkt damit die ursprüngliche Intention des Landschaftspflege-Bonus. Der folgende Link führt zur Empfehlung der Clearingstelle vom 16.9.2010.

<http://www.clearingstelle-eeq.de/node/834>

Dr. V. Segger, LEL Schwäbisch Gmünd